

Alleinerziehende entlasten: Freibetrag oder Steuergutschrift?

Stellungnahme zu den Drucksachen 20/2939 (Antrag der FDP-Fraktion „Alleinerziehende steuerlich entlasten“) und 20/3000 (Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Alleinerziehende wirksam entlasten“)

Martin Beznoska / Tobias Hentze

An den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.Hd. des Vorsitzenden des Finanzausschusses Christian Dirschauer

Köln, 30.04.2025

Stellungnahme

Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren**Dr. Martin Beznoska**

Senior Economist für Steuer- und Finanzpolitik

beznoska@iwkoeln.de

030 – 27877-101

Dr. Tobias Hentze

Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 – 4981-748

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatischen Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

April 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Rechtliche und ökonomische Grundlage	5
2 Freibetrag versus Steuergutschrift.....	7
3 Verteilungswirkungen der steuerlichen Maßnahmen	9
4 Politische Handlungsoptionen	14
Tabellenverzeichnis.....	17
Abbildungsverzeichnis.....	18
Literaturverzeichnis	18
Anhang	20

JEL-Klassifikation

H20 - Steuern, Subventionen und Staatseinnahmen

H24 - Einkommensteuer und sonstige Personensteuern und Subventionen

Zusammenfassung

Eine steuerliche Besserstellung von Alleinerziehenden streben in ihren Anträgen im schleswig-holsteinischen Landtag sowohl CDU und Grüne als auch FDP an. Gleichzeitig ist dieses Ziel auch im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD auf Bundesebene verankert, wonach eine Anhebung oder Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags geplant ist. Während eine Anhebung des Freibetrags konform ist mit dem Antrag der schleswig-holsteinischen FDP-Fraktion, stellt die von CDU und Grünen in Schleswig-Holstein geforderte Steuergutschrift eine Weiterentwicklung dar.

Grundsätzlich bestehen für die Gruppe der Alleinerziehenden zwischen einem Freibetrag und einer Steuergutschrift keine fundamentalen Unterschiede mit Blick auf Entlastungshöhe und Verteilungswirkung. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die meisten Alleinerziehenden eher geringe und mittlere Einkommen erzielen, so dass die Steuerprogression nicht übermäßig zum Tragen kommt, das heißt, dass die für einen Freibetrag typische mit dem Einkommen ansteigende Entlastung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Gleichwohl kann eine Steuergutschrift noch zielgenauer Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen entlasten, da die Gutschrift je nach Ausgestaltung mehr oder weniger unabhängig vom Einkommen ist. Allerdings hat eine reine Steuergutschrift kaum Verbesserungen der Arbeitsanreize zur Folge. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass sie als erstattungsfähig ausgestaltet wird, so dass es sich im Grunde um eine Transferzahlung handelt, sondern in abgeschwächter Form auch für den Fall, dass sie mit der Einkommensteuer verrechnet wird, aber ohne entsprechende Einkommensteuerzahlung nicht zur Anwendung kommt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Politik eine Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags ins Auge fassen, die Verteilungswirkung und Arbeitsanreize gleichzeitig berücksichtigt. Eine quasi-progressive Steuergutschrift als Kombination aus Steuergutschrift und Teilanrechnung wäre hier eine zielführende Option. Das IW schlägt eine Steuergutschrift in Höhe von 1.000 Euro vor und eine anschließende Teilanrechnung von 33,3 Prozent – also im Prinzip eine Steuererstattung von 33,3 Cents auf jeden weiteren Euro des zu versteuernden Einkommens – bis eine Gesamtentlastung von maximal 2.000 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 3.100 Euro erreicht wird. Es besteht folglich ein stärkerer Anreiz für Alleinerziehende, zum Beispiel durch Ausweitung ihrer Arbeitszeit ein Bruttoeinkommen bis zu dieser Höhe zu erzielen. Die Wahl des Maximalwerts von 2.000 Euro ergibt sich daraus, dass der Aufkommenseffekt in etwa den Aufkommenswirkungen der diskutierten Anträge in Höhe von bundesweit gut 800 Millionen Euro im Jahr entspricht. Auf diesem Wege wäre es möglich, Verteilungsgerechtigkeit und Effizienz als Zielkonflikt der Steuerpolitik in Einklang zu bringen.

1 Rechtliche und ökonomische Grundlage

Der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) ist eine steuerliche Maßnahme, die darauf abzielt, die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden zu verringern. Alleinstehend sind nach Absatz 1 „Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden“.

Bereits ab dem Jahr 1958 wurde nicht verheirateten Erziehungsberechtigten mit mindestens einem Kind ein Sonderfreibetrag gewährt, um einen Ausgleich für das zeitgleich eingeführte Ehegattensplitting zu schaffen (Beznoska et al., 2019). Im Jahr 1974 folgte eine Umbenennung zum Haushaltsfreibetrag. Dabei wurde die Höhe des Haushaltsfreibetrags an den Grundfreibetrag angeglichen (Deutscher Bundestag, 1974). Dadurch wurden nicht verheiratete Steuerpflichtige mit Kindern Ehepaaren mit Kindern in vielen Fällen gleichgestellt. Zielgruppe waren vor allem verwitwete Steuerpflichtige mit Kindern, die bis 1974 das Splitting nutzen konnten. Im Jahr 1982 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, inwieweit es durch die geltenden Regelungen zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Ehepaaren mit Kindern kommt. Dabei werteten die Richter die Verfassungsbeschwerde als begründet. Es ging dabei jedoch nur am Rande um die Frage, inwieweit Alleinerziehende gegenüber unverheirateten Paaren mit Kindern schlechter gestellt seien, da Paare mit einem Kind faktisch drei Grundfreibeträge nutzen konnten und auch explizit vom Bundesverfassungsgericht berücksichtigt wurden. „Die Einkommensteuer alleinstehender (verwitweter, geschiedener, getrenntlebender oder unverheirateter) Eltern mit mindestens einem Kind (Halbfamilie) ergibt sich grundsätzlich aus der dem Einkommensteuergesetz (EStG) beigegebenen Grundtabelle. Demgegenüber findet für zusammenveranlagte Ehegatten die niemals ungünstigere, in aller Regel aber günstigere Splittingtabelle Anwendung“ (BVerfG, 1982). In der Folge wurde der Haushaltsfreibetrag erhöht. Im Jahr 1998 stellte das Bundesverfassungsgericht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Ehepaaren mit Kindern und nicht verheirateten Paaren mit Kindern fest. Denn „Unverheiratete sind auch dann "alleinstehend", wenn sie in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben. [...] Der Gesetzgeber gewährt den nichtehelichen Erziehungsgemeinschaften einen Haushaltsfreibetrag auch dann, wenn jedem Elternteil ein Grundfreibetrag zusteht, während der Haushaltsfreibetrag den Ehegatten grundsätzlich vorenthalten wird. [...] Durch den Haushaltsfreibetrag als "drittem Grundfreibetrag" werden damit solche Erziehungsgemeinschaften der ehelichen Erziehungsgemeinschaft gegenüber bevorzugt.“ (BVerfG, 1998) Offenbar sind die Urteile der Jahre 1982 und 1998 auch im Lichte eines gesellschaftlichen Wandels hin zu mehr unverheirateten Paaren mit Kindern zu sehen, so dass diese Gruppe von größerer Relevanz für das Urteil war.

Daraufhin führte der Gesetzgeber den Haushaltsfreibetrag in drei Schritten zurück. Allerdings wurde er nicht ersatzlos abgeschafft, sondern im Jahr 2004 vom Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abgelöst, den unverheiratete Paare mit Kindern nicht mehr nutzen konnten (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2024). Die steuerliche Entlastung für Alleinerziehende soll die finanzielle Situation dieser Haushalte verbessern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen. Er soll den Mehrbelastungen von Alleinerziehenden im Vergleich zu Haushalten mit zwei Erwachsenen berücksichtigen. Diese Mehrbelastung kann daraus resultieren, dass die Erwerbstätigkeit in geringerem Maß ausgeübt werden kann als bei zwei Erwachsenen oder höhere Betreuungskosten bei einer Vollzeittätigkeit anfallen. Zudem sind die durchschnittlichen Kosten pro Person höher als bei zwei Erwachsenen, da es keine Synergieeffekte gibt. Dies gilt zum Beispiel für die Miete (Lenze, 2024). Diese Vorstellung herrscht auch im Grundsicherungsrecht, da auch hier Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens im Paarhaushalt berücksichtigt werden und deshalb der

Bedarfssatz für die zweite Person im Haushalt niedriger angesetzt wird. Auch der Bundesfinanzhof (BFH, 2015) verweist darauf, dass es bei Alleinerziehenden keine Synergieeffekte wie bei einer gemeinsamen Erziehung durch beide Elternteile gebe. Im Steuerrecht komme es laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2009) gleichwohl nicht auf die tatsächliche Mehrbelastung an, der Entlastungsbetrag hätte auch als soziale Förderung seine Berechtigung. Daher bedarf es keiner konkreten Evaluation einer angemessenen Höhe. Vielmehr habe der Gesetzgeber bei der Festlegung freie Hand. Der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag steht dem Elternteil zu, der das Kindergeld erhält. Bei einem Wechselmodell müssen sich die Eltern eignigen, wem der Freibetrag gewährt werden soll (Hentze, 2021).

Die Logik des deutschen Steuerrechts führt dazu, dass Alleinerziehende bei identischem Haushaltsbruttoeinkommen mehr Einkommensteuer zahlen als nicht verheiratete Paare mit der gleichen Anzahl an Kindern. Denn ein nicht verheiratetes Paar kann zweimal den Grundfreibetrag ansetzen. Steuersystematisch ist dies nicht zu beanstanden, da die Leistungsfähigkeit bei gleichem Haushaltsbruttoeinkommen mit einer Person mehr im Haushalt, in dem Fall einem Erwachsenen, zunächst per Definition geringer ist. Folglich muss auch die Steuerlast geringer ausfallen. Aus der Vorgabe des Existenzminimum pro Person steuerfrei zu stellen, folgt, dass Haushalte mit mehr Personen bei gleichem Bruttoeinkommen ein höheres Nettoeinkommen erhalten müssen. Gleichwohl erkennt die Politik mit dem Entlastungsbetrag grundsätzlich an, dass Alleinerziehende und ihre Kinder mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie besondere Herausforderungen zu meistern haben. Der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Freibetrag soll die vergleichsweise große Belastung von Alleinerziehenden ausgleichen (Blömer/Peichl, 2020). Eine Kompensation für das Ehegattensplitting stellt der Entlastungsbetrag aus heutiger Sicht schon deshalb nicht dar, weil er unverheirateten Paaren mit Kindern – wohl bemerkt gut begründet – nicht gewährt wird. Weitere finanzielle Unterstützungen für Haushalte mit Kindern wie der Kinderfreibetrag und das Kindergeld, die ebenfalls zur Entlastung beitragen, sind von der Regelung losgelöst, da sie nicht an der Haushalt zusammensetzung anknüpfen (Anger et al., 2017).

Im Jahr 2023 gab es rund 3 Millionen Alleinerziehende in Deutschland, davon rund 80 Prozent Frauen (Statistisches Bundesamt, 2024). Diese können grundsätzlich vom Entlastungsbetrag profitieren. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende betrug im Jahr 2004 zunächst 1.308 Euro pro Jahr und galt unabhängig von der Anzahl der Kinder. Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind von 1.308 Euro auf 1.908 Euro angehoben. Für jedes weitere Kind werden seitdem zusätzlich 240 Euro gewährt. In der Corona-Krise wurde der Freibetrag für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 Euro auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt. Diese Erhöhung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 dauerhaft verankert, um die hohe Belastung von Alleinerziehenden auszugleichen (Hentze, 2021). Zum 1. Januar 2023 ist der Freibetrag auf 4.260 Euro gestiegen, während der Zuschlag für jedes weitere Kind weiterhin bei 240 Euro liegt (Deutscher Bundestag, 2022).

Die Höhe der sozialen Förderung oder anders gewendet die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des erhöhten Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags hängen davon ab, wie hoch der steuerliche Effekt bei den Alleinerziehenden ausfällt. Dieser hängt vom individuellen Grenzsteuersatz ab. Wer ohnehin keine Einkommensteuer bezahlt, profitiert auch nicht von dem Freibetrag. Wer dagegen mit seinem zu versteuernden Einkommen den Spitzensteuersatz von 42 Prozent erreicht, hat aktuell einen steuerlichen Vorteil in Höhe von rund 1.790 Euro im Jahr. Angesichts der tatsächlichen Einkommensverteilung Alleinerziehender beläuft sich der Aufkommenseffekt des Entlastungsbetrags auf schätzungsweise gut 2 Milliarden Euro pro Jahr.

2 Freibetrag versus Steuergutschrift

Eine weitergehende steuerliche Besserstellung in Form einer Steuergutschrift wurde im Jahr 2021 im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung im Bund als Ziel verankert (SPD et al., 2021). Allerdings ist es bis auf die Erhöhung des Entlastungsbetrags zum 1. Januar 2023 bis zum Ende der Koalition zu keiner Realisierung gekommen. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD findet sich der Hinweis, dass die finanzielle Situation von Alleinerziehenden durch Anhebung oder Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags verbessert werden soll (CDU/CSU/SPD, 2025). Eine Steuergutschrift ist ein Betrag, der von der Steuerschuld eines Steuerpflichtigen abgezogen wird und damit unmittelbar die zu zahlende Steuer mindert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen nicht erstattungsfähigen Steuergutschriften und erstattungsfähigen Steuergutschriften. Während erstere die Steuerschuld bis auf null reduzieren, aber nicht zu einer Rückerstattung führen, können letztere zu einer Rückerstattung führen, wenn die Gutschrift höher ist als die geschuldete Steuer. Steuergutschriften können ein Instrument sein, um bestimmte gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ziele zu fördern.

Mit Steuergutschrift und Freibetrag stehen sich zwei Instrumente gegenüber, die das gleiche Ziel verfolgen, jedoch unterschiedlich bewertet werden. Dies belegen auch der Antrag der FDP sowie der Alternativantrag dazu von CDU und Bündnis90/Die Grünen (Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2025a; 2025b). Ein entscheidender Unterschied zwischen den beiden Instrumenten liegt in ihrer Wirkung in Abhängigkeit des zu versteuernden Einkommens. Bei einem Freibetrag hängt die effektive Wirkung vom Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen ab. Der linear-progressive Einkommensteuertarif führt dazu, dass die Wirkung in absoluten Beträgen mit dem Einkommen und damit dem persönlichen Grenzsteuersatz kontinuierlich steigt, bis das Maximum bei Erreichen des Spaltensteuersatzes erreicht wird (theoretisch liegt das Maximum beim Erreichen des Reichensteuersatzes, dies betrifft aber im Fall der Alleinerziehenden nur sehr wenige Personen). Eine Steuergutschrift kann dagegen so gestaltet werden, dass unabhängig vom zu versteuernden Einkommen jeder Steuerpflichtige den gleichen absoluten Betrag erstattet bekommt. Voraussetzung ist, dass Einkommensteuern mindestens in Höhe der Steuergutschrift gezahlt worden sind. Sofern die Steuergutschrift nicht von einer vorherigen Steuerzahlung abhängt, käme die Regelung einer negativen Einkommensteuer oder Transferzahlung gleich (erstattungsfähige Steuergutschrift).

Gleichzeitig ist es bei einer Steuergutschrift auch denkbar, dass die Steuergutschrift mit dem Einkommen in der Form steigt, dass beispielsweise je gezahltem Euro Einkommensteuer ein prozentualer Anteil rückvergütet wird. Bei welcher Steuerzahlung das Maximum erreicht wird, liegt dabei im politischen Ermessen. Auf diesem Wege würde eine Quasi-Progression in abgemilderter Form der Steuererstattung installiert werden. Ein Vorteil im Vergleich zur normalen Steuergutschrift wäre, dass die Regelung bessere Arbeitsanreize in einem breiter gestreckten Einkommensbereich hätte. In diesem würde von zusätzlichem Bruttoeinkommen netto mehr übrigbleiben. Zudem zeigt dieser Ansatz mit Elementen von Freibetrag und Steuergutschrift, dass zwischen der Frage Freibetrag oder Steuergutschrift keine ideologischen Gräben liegen. Vielmehr geht es um die graduelle Abwägung von Arbeitsanreizen und Verteilungsgerechtigkeit. Da aus politischer Sicht die soziale und arbeitsmarktpolitische Förderung einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen im Fokus steht und nicht das allgemeine Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, wäre eine Steuergutschrift (zum Beispiel auch in abgeschwächter Form der anteiligen Steuergutschrift) zu rechtfertigen.

Ein weiterer Aspekt ist die steuerliche Behandlung von mehreren Kindern in einem Alleinerziehenden-Haus- holt. Es ist unstrittig, dass die Kosten mit der Kinderzahl ansteigen. Dies reflektiert auch der mit jedem

weiteren Kind steigenden Entlastungsbetrag. Eine relevante Frage dabei ist jedoch, ob der Kostenanstieg proportional ist mit Blick auf externe Betreuungskosten, Miete und ausbleibende Synergien im Vergleich zu Paarhaushalten. Die Gewährung eines Freibetrags in gleicher Höhe für jedes weitere Kind wirkt fragwürdig, da ein proportionaler Kostenanstieg zumindest unwahrscheinlich ist. Der hohe Freibetrag für das erste Kind und der im Vergleich dazu niedrige Freibetrag für jedes weitere Kind sprechen gleichwohl dafür, dass der Gesetzgeber bisher allgemein den Status des Steuerpflichtigen als „alleinerziehend“ als förderungswürdig betrachtet hat und nicht die tatsächlichen Zusatzkosten je Kind steuerlich berücksichtigen möchte. Denn dafür ist der zusätzliche Freibetrag für jedes weiter Kind zu gering gewählt. Letztlich ist es eine Frage des politischen Ermessens, wie stark die soziale Förderung von Alleinerziehenden in Abhängigkeit von der Anzahl der steuerlich relevanten Kinder ausfallen soll.

3 Verteilungswirkungen der steuerlichen Maßnahmen

Mit Blick auf die konkrete Anwendungsfrage für eine zielgerichtete Entlastung von Alleinerziehenden ist es relevant, nicht nur die theoretischen Argumente, sondern auch die empirische Verteilungswirkung abzuschätzen. Zu diesem Zweck ist eine Auswertung der steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden nach Einkommen sinnvoll. Je nach Einkommensverteilung kann die Wirkung einer Erhöhung des Freibetrags näher an der Wirkung einer Steuergutschrift liegen. Wenn zum Beispiel nur sehr wenige Alleinerziehende eine Rückvergütung in (annähernder) Höhe des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent erhalten sollten, könnte die politische Schlussfolgerung anders lauten, als wenn es eine eher gleichmäßige Verteilung zwischen Gering- und Spitzenverdiennern unter den Alleinerziehenden gibt.

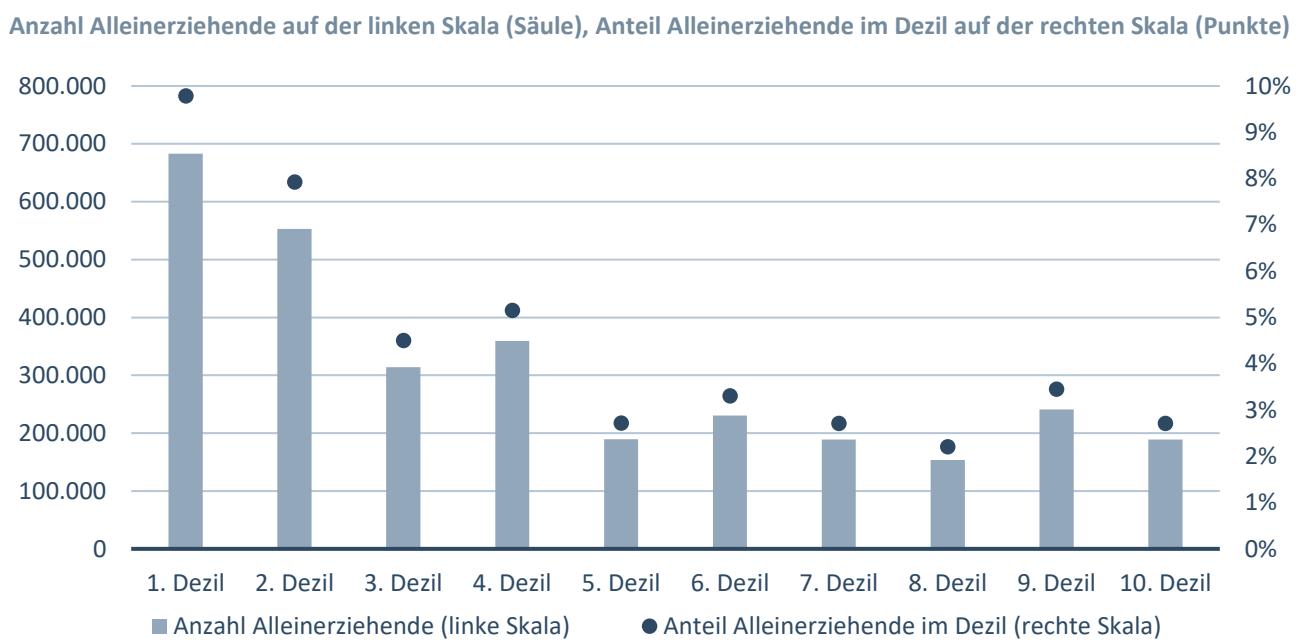
Um die Verteilungswirkung der in den Anträgen von CDU und Grünen sowie FDP vorgeschlagenen steuerpolitischen Maßnahmen zu evaluieren, wird auf das IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell) zurückgegriffen (vgl. Beznoska, 2016). Das STATS ist ein Analysetool, das verwendet wird, um die Auswirkungen von Reformen des deutschen Steuer- und Transfersystems auf die Nettoeinkommen deutscher Haushalte sowie die Aufkommenswirkungen für den Staat und die Sozialversicherungen zu evaluieren. Es ist modular aufgebaut und nutzt das repräsentative Sozio-ökonomische Panel (SOEP) als Datenbasis. Das Modell ermöglicht die Simulation von Einkommensteuer, Sozialbeiträgen und Sozialtransfers. Die verwendeten Daten des SOEP stammen aus dem Jahr 2020 mit Einkommensinformationen aus dem vorangegangenen Jahr 2019. Diese werden für die Analyse fortgeschrieben auf das Jahr 2025.

Die Einkommen aller Haushalte werden sortiert nach Höhe ihres Bruttoäquivalenzeinkommens und in zehn gleichgroße Gruppen – die Dezile – eingeordnet. Nach diesen Gruppen können die Änderungen der Steuerbelastung im Zuge von Reformen analysiert werden. Das Bruttohaushaltseinkommen enthält alle Markt-, Transfer- und Renteneinkommen vor Abzügen. Dieses wird mit der neuen OECD-Skala äquivalenzgewichtet, um Haushalte unterschiedlicher Haushaltsgrößen vergleichbar zu machen. Die Skala weist dem ersten Erwachsenen im Haushalt ein Gewicht von 1 zu, jedem weiteren Erwachsenen ein Gewicht von 0,5 und jedem Kind ein Gewicht von 0,3.

Schaut man auf die Besetzung der einzelnen Dezile mit Alleinerziehenden, dann finden sich überproportional viele in den unteren beiden Dezilen (Abbildung 3-1). Im ersten Dezil sind fast 700.000 Alleinerziehenden-Haushalte zu finden – über 20 Prozent aller Alleinerziehenden-Haushalte. Das erste Dezil ist aus steuerlicher Sicht quasi irrelevant, da dort die Einkommen größtenteils aus Transfers bestehen. Auch im zweiten Dezil finden sich typischerweise zum Großteil noch Haushalte, deren Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und im Fall der Alleinerziehenden auch unter Berücksichtigung des Alleinerziehenden-Freibetrags nicht zu Steuerzahlungen führen. In den Dezilen darüber wird die Einkommensteuer relevanter. Die Anzahl der Alleinerziehenden ist ab dem dritten Dezil relativ gleichverteilt zwischen 150.000 und 350.000. Auch im obersten Dezil liegen noch knapp 190.000 Alleinerziehende mit ihren Einkommen. Insgesamt liegt die Anzahl der Alleinerziehenden bei rund drei Millionen. Der Median des Bruttoäquivalenzeinkommens aller Haushalte liegt bei knapp 3.300 Euro pro Monat. Der Median des Bruttoeinkommens von Alleinerziehenden (ohne Äquivalenzgewichtung) liegt deutlich niedriger bei rund 1.800 Euro im Monat. Über 70 Prozent der Alleinerziehenden haben ein Bruttoeinkommen von unter 3.000 Euro pro Monat.

Abbildung 3-1: Alleinerziehende in der Einkommensverteilung

Verteilung der Bruttoäquivalenzeinkommen



Quellen: IW-Mikrosimulationsmodell STATS; SOEP v37, fortgeschrieben auf 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Anhand der Verteilung der Alleinerziehenden nach Einkommensdezilen wird bereits deutlich, dass die Einkommensteuer in der statischen Betrachtung nur für einen Teil der Personen Relevanz besitzt, da die Einkommen in vielen Fällen aus Transfereinkommen bestehen oder die Erwerbseinkommen so niedrig sind (zum Beispiel auch wegen Teilzeit-Beschäftigung), dass keine Einkommensteuer zu zahlen ist. In einer dynamischen Betrachtung sind jedoch noch mehr Haushalte von der Einkommensteuer betroffen. Der Grund ist, dass die Einkommensteuer die Grenzbelastung der Bruttoeinkommen erheblich bestimmt, so dass die Entscheidung aus dem Transferbezug eine Tätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten maßgeblich auch von der Höhe der Einkommensteuer bestimmt werden kann (neben Transferentzugsraten und den Sozialversicherungsbeiträgen).

Die Verteilungswirkungen des FDP-Vorschlags für eine Erhöhung des Alleinerziehen-Freibetrags auf 4.750 Euro für das erste und alle weiteren Kinder sind in Tabelle 3-1 zu finden. Die fiskalischen Kosten des Vorschlags liegen bei gut 800 Millionen Euro im Jahr, das ist eine relative Entlastung von im Schnitt 0,9 Prozent der Bruttoeinkommen der Alleinerziehenden. Der Großteil der Entlastung fällt ab dem 4. Dezil an. Die Entlastung über den Freibetrag steigt mit dem Grenzsteuersatz, also mit dem Einkommen. Da die Einkommenssituation der Alleinerziehenden jedoch aufgrund von steuerfreien Bezügen (zum Beispiel Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld oder auch Unterhaltszahlungen) sehr heterogen ist, steigt der Einkommenseffekt der Steuererleichterung im Verhältnis zum Bruttoeinkommen für die höheren Einkommen in der Einkommensverteilung nicht ausnahmslos an. Auch die Anzahl der Kinder, die nicht gleichverteilt ist über die Einkommen, spielt bei dem FDP-Vorschlag eine Rolle. Die höchste relative Entlastung liegt mit 1,6 Prozent im 4. Dezil, während sie anschließend leicht niedriger liegt und im 9. Dezil dann wieder 1,4 Prozent erreicht. Im obersten Dezil ist die Entlastung wieder niedriger mit nur noch 0,5 Prozent.

Tabelle 3-1: Verteilungsanalyse einer Erhöhung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags auf 4.750 Euro

Verteilung des Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommens	Bruttoäquivalenzeinkommen		Änderungen bei der Einkommensteuer	
	Durchschnitt	Obergrenze	Erhöhung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags (Antrag der FDP)	
	In Euro pro Monat		In Millionen Euro	In Prozent des Bruttoeinkommens der Alleinerziehenden
1. Dezil	929	1.343	-0,7	0,0
2. Dezil	1.622	1.877	-46,0	-0,6
3. Dezil	2.103	2.338	-50,2	-0,8
4. Dezil	2.571	2.805	-139,5	-1,6
5. Dezil	3.034	3.273	-62,8	-1,1
6. Dezil	3.545	3.817	-81,3	-1,0
7. Dezil	4.114	4.441	-63,8	-0,9
8. Dezil	4.857	5.307	-78,8	-1,1
9. Dezil	5.975	6.922	-185,3	-1,4
10. Dezil	10.708	.	-100,7	-0,5
Insgesamt	3.945	.	-809,1	-0,9

Quellen: IW-Mikrosimulationsmodell STATS; SOEP v37, fortgeschrieben auf 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen schlagen eine Steuergutschrift statt der Erhöhung des steuerlichen Freibetrags vor (vgl. Kapitel 2). Hierbei kann einerseits angenommen werden, dass eine Erhöhung der Entlastungsmittel von Alleinerziehenden zusätzlich zum bestehenden Freibetrag von 4.260 Euro in Form einer Steuergutschrift gewährt werden. Hierbei würde mit einer Steuergutschrift in Höhe von 500 Euro im Jahr die gleiche Aufkommenswirkung von gut 800 Millionen Euro erreicht werden, die dann jedoch unabhängig von der Anzahl der Kinder den Alleinerziehenden gewährt wird. Bei dem FDP-Antrag würden Alleinerziehende mit mehreren Kindern dagegen entsprechend den Entlastungsbetrag mehrmals (je nach Kinderzahl) nutzen können.

Alternativ kann der Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen auch als Vorschlag zur Abschaffung des bisherigen Freibetrags und zur vollständigen Umstellung auf eine Steuergutschrift interpretiert werden. In diesem Fall würde eine Steuergutschrift in Höhe von 1.850 Euro in etwa aufkommensneutral sein. In beiden Varianten ist die Entlastungswirkung deutlich stärker auf die untere Hälfte der Einkommensverteilung konzentriert (Tabelle 3-2). Bei einer Steuergutschrift von 500 Euro unter Beibehaltung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags wird im 4. Einkommensdezil eine maximale Entlastung von 1,8 Prozent des Einkommens der Alleinerziehenden erreicht. Diese nimmt anschließend mit steigenden Einkommen wieder ab. Im obersten Dezil ist die Entlastung ähnlich hoch wie beim FDP-Vorschlag mit 0,5 Prozent des Einkommens oder 95 Millionen Euro (beim FDP-Vorschlag waren es 100 Millionen Euro). Eine leichte Verschiebung des Entlastungsvolumens vor allem vom 9. Dezil in die untere Hälfte der Einkommensverteilung findet statt. Bei der Umwandlung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags in die Steuergutschrift und einem zusätzlichen

Entlastungsvolumen von gut 800 Millionen Euro ist die Umverteilungswirkung stärker. Das zusätzliche Entlastungsvolumen für die oberen drei Dezile ist niedriger als in den anderen Varianten, entsprechend profitieren die niedrigeren Dezile. Die höchste Entlastung findet wiederum im 4. Dezil statt. Dort liegt das absolute Volumen bei 215 Millionen Euro und die relative Einkommensentlastung bei 2,5 Prozent des Bruttoeinkommens der Alleinerziehenden.

Tabelle 3-2: Verteilungsanalyse einer Steuergutschrift für Alleinerziehende

Verteilung des Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommens	Änderungen bei der Einkommensteuer			
	In Millionen Euro	In Prozent des Einkommens der Alleinerziehenden	Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag wird umgewandelt in eine Steuergutschrift (1.850 Euro)	
			In Millionen Euro	In Prozent des Einkommens der Alleinerziehenden
1. Dezil	-0,9	0,0	-1,0	0,0
2. Dezil	-50,5	-0,6	-67,8	-0,8
3. Dezil	-79,3	-1,2	-109,0	-1,7
4. Dezil	-161,5	-1,8	-215,5	-2,5
5. Dezil	-85,4	-1,5	-101,3	-1,8
6. Dezil	-83,6	-1,0	-87,9	-1,0
7. Dezil	-72,4	-1,0	-71,5	-1,0
8. Dezil	-71,0	-1,0	-58,5	-0,8
9. Dezil	-109,4	-0,8	-83,2	-0,6
10. Dezil	-94,6	-0,5	-40,1	-0,2
Insgesamt	-808,6	-0,9	-835,9	-0,9

Quellen: IW-Mikrosimulationsmodell STATS; SOEP v37, fortgeschrieben auf 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Die statischen Verteilungswirkungen der Steuergutschrift (ohne Arbeitsangebotsreaktionen) kommen also im Vergleich zum Freibetrag stärker bei geringen Einkommen an. Allerdings ist die maximale Entlastungswirkung bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 21.000 Euro im Jahr erreicht. Das entspricht circa einem Bruttoeinkommen von 2.300 Euro im Monat. Darüber hinaus bietet die Steuergutschrift keine zusätzlichen Anreize, Erwerbsarbeit auszuweiten – also zum Beispiel von einer kleinen Teilzeit auf eine große Teilzeit oder Vollzeit zu wechseln. Um den Einkommensbereich auszudehnen und zusätzliche Arbeitsanreize zu setzen, kann die Steuergutschrift, die im Prinzip eine 100-prozentige Anrechnung auf die Einkommensteuer darstellt, auch in zwei Teile aufgeteilt werden: eine vollständige und eine teilweise Anrechnung. Im folgenden Beispiel wird die Steuergutschrift auf 1.000 Euro reduziert und anschließend nach Erreichen der 1.000 Euro nur noch ein Drittel der Steuerlast erlassen – bis die gesamte Gutschrift 2.000 Euro beträgt. Somit liegt die maximale Höhe der Gutschrift höher als bei der vollständigen Umwandlung des Freibetrags in eine Steuergutschrift in der Rechnung in Tabelle 3-2 (Spalten 4 und 5). Zudem erhöhen sich die Arbeitsanreize bis zu einem zu versteuernden Einkommen von etwa 29.000 Euro, was ungefähr einem monatlichen

Bruttoeinkommen von 3.100 Euro entspricht. Gleichzeitig wird niemand schlechter gestellt als bisher und es gibt höhere Entlastungswirkungen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung als bei der reinen Erhöhung des Freibetrags (vgl. Tabelle 3-3).

Tabelle 3-3: Verteilungsanalyse einer Kombination aus Gutschrift und Teilanrechnung (IW-Vorschlag)

Verteilung des Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommens	Bruttoäquivalenzeinkommen		Änderungen bei der Einkommensteuer	
	Durchschnitt	Obergrenze	Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag wird umgewandelt in eine Steuergutschrift (1.000 Euro) und anschließender Teil-Gutschrift (33,3 Prozent). Gesamtentlastung maximal 2.000 Euro.	
	In Euro pro Monat		In Millionen Euro	In Prozent des Bruttoeinkommens der Alleinerziehenden
1. Dezil	929	1.343	-0,5	0,0
2. Dezil	1.622	1.877	-33,9	-0,4
3. Dezil	2.103	2.338	-66,8	-1,0
4. Dezil	2.571	2.805	-194,3	-2,2
5. Dezil	3.034	3.273	-116,2	-2,1
6. Dezil	3.545	3.817	-107,9	-1,3
7. Dezil	4.114	4.441	-93,0	-1,3
8. Dezil	4.857	5.307	-75,4	-1,0
9. Dezil	5.975	6.922	-115,4	-0,9
10. Dezil	10.708	.	-67,9	-0,4
Insgesamt	3.945	.	-871,4	-1,0

Quellen: IW-Mikrosimulationsmodell STATS; SOEP v37, fortgeschrieben auf 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

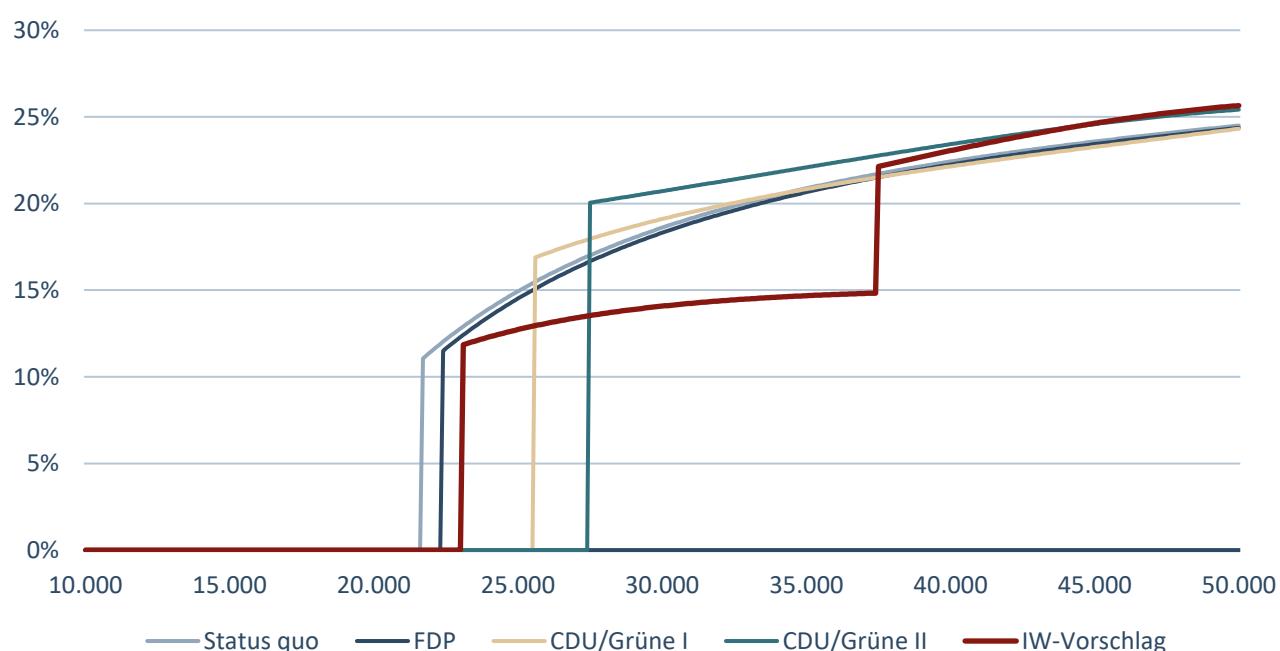
Die statische Entlastungswirkung wird bei der Kombination aus Steuergutschrift und 33,3-prozentiger Teil-Gutschrift (im Folgenden als IW-Vorschlag bezeichnet) etwas in die Mitte und obere Hälfte der Verteilung verschoben im Vergleich zur reinen Steuergutschrift. Die höchste Entlastung findet allerdings weiterhin im 4. Dezil statt. Über die verbesserten Arbeitsanreize könnten allerdings die unteren vier Dezile noch weiter profitieren. Die Grenzbelastung des Einkommens durch die Einkommensteuer im Bereich bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 29.000 Euro oder äquivalent zu einem Bruttolohneinkommen von gut 37.000 Euro im Jahr ist deutlich reduziert im Vergleich zu allen anderen Vorschlägen (siehe nächstes Kapitel 4).

4 Politische Handlungsoptionen

Die empirische Evidenz legt nahe, dass Alleinerziehende, die mit ihrem Einkommen den Spitzensteuersatz erreichen, die Ausnahme sind. Die Verteilungswirkungen von Freibetrag und Steuergutschrift sind nicht fundamental anders. Gleichwohl zeigt sich, dass eine Steuergutschrift Verteilungsgerechter in dem Sinne ist, dass ein größerer Anteil des Entlastungsvolumens bei einkommensschwachen Dezilen anfällt. Dies liegt in der Logik des progressiven Einkommensteuerarifs begründet. Um ein Mindestmaß an Arbeitsanreizen sicherzustellen, ist gleichwohl eine vollkommen einkommensunabhängige Regelung fragwürdig. Das heißt, die Steuergutschrift in voller Höhe sollte mindestens der geleisteten Einkommensteuerzahlung entsprechen. Für eine Stärkung der Arbeitsanreize bei gleichzeitig nur geringfügiger Veränderung der Verteilungswirkungen ist eine quasi-progressive Steuergutschrift zielführend.

Abbildung 4-1: Grenzbelastung von Alleinerziehenden mit einem Kind durch die Vorschläge

Grenzsteuersatz durch die Einkommensteuer 2025 in Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen



Anmerkung: Polynominal approximierte Funktionen.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Für eine Stärkung der Arbeitsanreize und gleichzeitiger Berücksichtigung der Verteilungswirkung wäre es zielführend, eine Kombination aus Steuergutschrift und Teilanrechnung zu wählen. Das IW schlägt eine Steuergutschrift in Höhe von 1.000 Euro vor und eine anschließende Teilanrechnung von 33,3 Prozent – also im Prinzip eine Steuererstattung von 33,3 Cents auf jeden weiteren Euro des zu versteuernden Einkommens – bis eine Gesamtentlastung von maximal 2.000 Euro erreicht wird. Die Wahl eines Maximalwerts von 2.000 Euro ergibt sich daraus, dass der Aufkommenseffekt in etwa den Aufkommenswirkungen der diskutierten Anträge entsprechen sollte.

Um die Arbeitsanreize der verschiedenen Vorschläge zu analysieren, sind in Abbildung 4-1 die Kurven der Grenzbelastungen für verschiedene jährliche Bruttolohneinkommen geplottet. Während im Status quo und

beim FDP-Vorschlag (Erhöhung des Entlastungsbetrags) die Steuerlast früh einsetzt, dafür aber dann die Grenzsteuerkurve relativ flach verläuft, setzt bei den Vorschlägen mit einer Steuergutschrift die Steuerlast deutlich später ein. Dies resultiert dann in einem höheren Grenzsteuersatzverlauf. Beim Vorschlag CDU/Grüne I, bei dem der bisherige Freibetrag behalten wird und eine Steuergutschrift von 500 Euro hinzukommt, nähert sich die Grenzsteuerkurve wieder dem Verlauf im Status quo an. Beim Vorschlag CDU/Grüne II für die vollständige Umwandlung des Freibetrags in eine Steuergutschrift setzt die Steuerbelastung am spätesten ein, dafür folgt die höchste Grenzsteuerbelastung ab diesem Punkt. Dieser liegt bei einem Bruttoeinkommen von 27.500 Euro und der Einstiegsteuersatz beträgt bereits 20 Prozent – deutlich höher als bei allen anderen Vorschlägen. Da viele Alleinerziehende (über 70 Prozent) gerade im Einkommensbereich bis 36.000 Euro brutto liegen, ist dieser besonders wichtig für die Arbeitsanreize. Bei dem IW-Vorschlag bleibt durch die Teilgutschrift die Grenzsteuerbelastung bis zu einem Bruttoeinkommen von 37.400 Euro unterhalb des Werts im Status quo und des FDP-Vorschlags. Außerdem liegt die Grenzsteuerbelastung im Bereich zwischen 27.500 Euro und 37.400 Euro deutlich niedriger als die von allen anderen Vorschlägen. In dem Bereich erreicht der Grenzsteuersatz maximal 15 Prozent und setzt damit hohe Anreize zur Ausweitung der Arbeitszeit bei gleichzeitig höherer Entlastung der niedrigen Einkommen als bei der reinen Freibetragslösung. Bei 37.500 Euro Bruttoeinkommen springt die Grenzbelastung und nähert sich der Variante mit reiner Steuergutschrift an. Anschließend liegt diese etwas höher als bei den Freibetragsvarianten, allerdings nur etwa 1 Prozentpunkt.

Die gesamte Steuerlast, die sich in den jeweiligen Varianten für jedes Bruttoeinkommen ergibt, kann auch in absoluten Werten verglichen werden (Tabelle 4-1). Für alle betrachteten Einkommenshöhen bis 100.000 Euro im Jahr ergibt sich bei einer Reform eine niedrigere Steuerbelastung als im Status quo. Die höchsten Entlastungen für niedrige Einkommen werden mit den Steuergutschriften (CDU/Grüne I und II) erreicht, die allerdings über die bereits diskutierte hohe Grenzsteuerbelastung im Anschluss schnell wieder zu den anderen Varianten aufschließen. Bei einem mittleren Vollzeit-Einkommen (50.000 Euro im Jahr) liegt die Belastung beim IW-Vorschlag am niedrigsten.

Es gilt ferner zu betonen, dass die Entlastung des FDP-Vorschlags vor allem über die mehrfache Gewährung des Freibetrags bei mehreren Kindern fiskalisch in die Region der anderen Vorschläge kommt, während letztere keine Differenzierung für mehr als ein Kind vornehmen. Für Alleinerziehende ab zwei Kindern ist die Steuerlast beim FDP-Vorschlag folglich immer am geringsten (vgl. im Anhang Tabelle 4-2). Die Grenzbelastung ist allerdings weiterhin nicht zwingend niedriger als zum Beispiel beim IW-Vorschlag. Davon losgelöst sollte künftig analog zum Grundfreibetrag auch die Regelung zum Entlastungsbetrag oder zu einer Steuergutschrift an die Inflation angepasst werden, um eine reale Entwertung zu verhindern.

Tabelle 4-1: Steuerlast im Tarif 2025 von Alleinerziehenden mit einem Kind in den jeweiligen Varianten

Bruttolohneinkommen und die sich ergebende Einkommensteuer im Jahr

Bruttoeinkommen	Status quo	FDP-Vorschlag	CDU/Grüne I	CDU/Grüne II	IW-Vorschlag
10.000	0	0	0	0	0
15.000	0	0	0	0	0
20.000	0	0	0	0	0
25.000	417	328	0	0	246
30.000	1.314	1.195	814	536	924
35.000	2.328	2.201	1.828	1.610	1.640
40.000	3.398	3.265	2.898	2.742	2.592
45.000	4.527	4.387	4.027	3.931	3.781
50.000	5.713	5.566	5.213	5.178	5.028
55.000	6.956	6.802	6.456	6.482	6.332
60.000	8.258	8.097	7.758	7.758	7.608
65.000	9.538	9.386	9.038	9.040	8.890
70.000	10.942	10.783	10.442	10.511	10.361
75.000	12.455	12.288	11.955	12.092	11.942
80.000	14.040	13.865	13.540	13.746	13.596
85.000	15.698	15.516	15.198	15.472	15.322
90.000	17.429	17.238	16.929	17.271	17.121
95.000	19.232	19.034	18.732	19.143	18.993
100.000	21.241	21.035	20.741	21.180	21.030

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Verteilungsanalyse einer Erhöhung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags auf 4.750 Euro	11
Tabelle 3-2: Verteilungsanalyse einer Steuergutschrift für Alleinerziehende.....	12
Tabelle 3-3: Verteilungsanalyse einer Kombination aus Gutschrift und Teilanrechnung (IW-Vorschlag)	13
Tabelle 4-1: Steuerlast im Tarif 2025 von Alleinerziehenden mit einem Kind in den jeweiligen Varianten	16
Tabelle 4-2: Steuerlast im Tarif 2025 von Alleinerziehenden mit zwei Kindern in den jeweiligen Varianten	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Alleinerziehende in der Einkommensverteilung.....	10
Abbildung 4-1: Grenzbelastung von Alleinerziehenden mit einem Kind durch die Vorschläge.....	14

Literaturverzeichnis

Anger, Christina / Geis, Wido / Plünnecke, Axel, 2017, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mehrkindfamilien in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien Deutschland e. V., Köln

Beznoska, Martin, 2016, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report, Nr. 27, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Kochskämper, Susanna / Stockhausen, Maximilian, 2019, Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland, IW-Analyse, Nr. 133, Köln

BFH – Bundesfinanzhof, 2015, Urteil vom 17. September 2015, III R 36/14

Blömer, Maximilian / Peichl, Andreas, 2020, Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem, Gutachten im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Berlin

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2020, Jahressteuergesetz 2020, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/0-Gesetz.html [20.12.21]

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. November 1982, Aktenzeichen 1 BvR 620/78

BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91

BVerfG, 2009, Beschluss vom 22. Mai 2009 - 2 BvR 310/07

CDU, CSU und SPD, 2025, Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode

Deutscher Bundestag, 1974, Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, Drucksache 7/1470

Deutscher Bundestag, 2022, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 20/4729; Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I, Seite 2294

Deutscher Bundestag, 2020a, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss), Drucksache 19/25160, Berlin

Deutscher Bundestag, 2020b, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), Drucksache 19/20058

Deutscher Bundestag, 2003, Bericht des Haushaltsausschusses, Drucksache 15/1751, Berlin

Hentze, Tobias, 2021, Alleinerziehende dürfen auf Steuerentlastung hoffen, IW-Kurzbericht, Nr. 94, Köln

Lenze, Anne, 2024, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen, BT-Drucksache 20/1334

Sauckel, Marika, 2015, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/resource/blob/383416/dcc67a4e2c1a7ccf8b241a4810fda7a2/entlastungsbetrag-fuer-alleinerziehende-data.pdf> [20.3.25]

SPD / Grüne / FDP, 2021, Mehr Fortschritt wagen – Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Berlin

Statistisches Bundesamt, 2024, Mikrozensus - Haushalte und Familien – Erstergebnisse 2023

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2024, Titel: Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b, WD 4 - 3000 - 049/24

Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2025a, Alleinerziehende steuerlich entlasten, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/2039

Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2025b, Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Alleinerziehende steuerlich entlasten“ (Drucksache 20/2939), Drucksache 20/3000

Anhang

Tabelle 4-2: Steuerlast im Tarif 2025 von Alleinerziehenden mit zwei Kindern in den jeweiligen Varianten Bruttolohneinkommen und die sich ergebende Einkommensteuer im Jahr

Bruttoeinkommen	Status quo	FDP-Vorschlag	CDU/Grüne I	CDU/Grüne II	IW-Vorschlag
10.000	0	0	0	0	0
15.000	0	0	0	0	0
20.000	0	0	0	0	0
25.000	384	0	0	0	246
30.000	1.274	217	814	536	924
35.000	2.288	1.043	1.828	1.610	1.640
40.000	3.360	2.044	2.898	2.742	2.592
45.000	4.490	3.103	4.027	3.931	3.781
50.000	5.679	4.219	5.213	5.178	5.028
55.000	6.924	5.394	6.456	6.482	6.332
60.000	8.228	6.626	7.758	7.758	7.608
65.000	9.590	7.916	9.038	9.040	8.890
70.000	11.018	9.392	10.442	10.511	10.361
75.000	12.376	10.883	11.955	12.092	11.942
80.000	13.806	12.233	13.540	13.746	13.596
85.000	15.309	13.656	15.198	15.472	15.322
90.000	16.885	15.152	16.929	17.271	17.121
95.000	18.533	16.720	18.732	19.143	18.993
100.000	20.377	18.478	20.741	21.180	21.030

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft